

(1)



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr. D-07-001-G-563018E-0002kE

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt ⁽²⁾

CRUSAR GmbH
 Heckenweg 11-14
 65582 Diez

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Die Kopie Nr. , ausgestellt am ,
 wird für ungültig erklärt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich zurückzugeben.

Diese Lizenz gilt vom	20.06.2024	bis zum	31.05.2029
Ausgestellt in	56068 Koblenz,	am	12.03.2025



Hermann



(1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.

(3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer.
- von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer,
- zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Bei Beförderung aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft. In dem Mitgliedstaat, in dem die Be- und Entladung stattfindet, gilt diese Lizenz erst, nachdem das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung(EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt hat;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jede die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für Beförderungen und für den Straßenverkehr, einzuhalten.

(1) „Fahrzeug“ ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet sind.



LBM Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Firma
CRUSAR GmbH
Heckenweg 11-14
65582 Diez

Ihre Nachricht: vom	Unser Zeichen: (bitte stets angeben) VE I/23-GÜKG-563018	Ihr Ansprechpartner: Sonja Hermann E-Mail: guekg-ko@lbm.rlp.de	Durchwahl: (0261)3029-1612 (Sprechzeiten 10 – 12 Uhr) Fax: (0261) 29141-1163	Datum: 12.03.2025
------------------------	--	---	---	----------------------

Ersatzausstellung zur Gemeinschaftslizenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages haben wir die Lizenz Nr. D-07-001-G-563018 zur Gemeinschaftslizenz Nr. D-07-001-G-563018 als Ersatz ausgestellt.

Die Lizenz Nr. D-07-001-G-563018, ausgestellt am 20.06.2024, wird für ungültig erklärt. Bei Wiederauffinden ist die ursprüngliche Urkunde – nicht die jetzt ausgestellte Ersatzurkunde – unverzüglich an den Landesbetrieb Mobilität zurückzugeben.

Urkunden dürfen in ihrer Beschaffenheit nicht verändert werden, also z. B. nicht mit einer Schutzschicht überzogen werden. Dies würde eine kostenpflichtige Berichtigung der Urkunden notwendig machen. Änderungen des Namens und der Rechtsform des Unternehmens, der Geschäftsanschrift, des Betriebssitzes, der zur Vertretung des Unternehmens ermächtigten Person/en und des Verkehrsleiters sind innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen. Die Nichtmitteilung oder nicht rechtzeitige Mitteilung ist mit Bußgeld bedroht.

Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt gewerblicher Güterkraftverkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonja Hermann

Anlagen: Urkunde
Kostenbescheid
Merkblatt

Besucher:
Friedrich-Ebert-
Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 3029-0
Fax: (0261) 3029-1440
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
BIC: SOLAEST600
IBAN:DE23600501017401507624

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis,
Stellvertreter:
Lutz Nink